

weit die Regierung entschlossen sey, den Willen des Volkes, wie er sich durch die neuen Wahlen aussprechen werde, zu achten. Das Volk hat gesprochen: Es hat eine Landesversammlung geschickt, in welcher das bestehende System kaum auf eine feste Stimme zählen konnte. Das System der Regierung hat sich dem Willen des Volkes, wie er sich durch die Landesversammlung ausgesprochen hat, nicht gefügt. Zwar ist das Ministerium abgetreten. Neue Männer stehen am Ruder des Staates. Aber das System — wir zweifeln Alle nicht daran — ist das alte geblieben. Wird sich wohl die Regierung dem Willen des Volkes fügen, wie er sich durch die neuen Wahlen aussprechen wird? Ist sie dazu entschlossen, wohl so möge das Volk von Neuem den Kampf mit ihr aufnehmen, oder sollte die Ansicht derjenigen, die richtige seyn, die in der Auflösung dieser Versammlung und in der Neuwahl einer Versammlung nach dem Gesetz vom 1. Juli nur die Absicht erblicken, dem Walten einer finstern Macht Raum zu geben, die sich über dem Rest der Freiheit des deutschen Volkes zusammengezogen hat. Wie dem sey, meine Herren, diese Landesversammlung hat — ich glaube dieß hier vor dem württembergischen Volke aussprechen zu dürfen — ihre Pflicht gethan. Es standen ihr nach der Lage der deutschen Verhältnisse nur zwei Wege offen: entweder festzuhalten an dem verfassungsmäßigen Rechtszustande oder denselben aufzugeben, den Untergang der gesetzlich bestehenden Freiheiten, wenn auch nur nach und nach zu dekretiren. Zu letzterem, meine Herren, hat das Volk die Landesversammlung nicht in diesen Saal geschickt. Die Landesversammlung hat den ersteren Weg gewählt, sie hat den Kampf mit der Regierung aufgenommen, und ich glaube sagen zu dürfen, sie hat ihn ehrenhaft bestanden, mit Mäßigung zwar, auf der andern Seite aber auch mit Entschiedenheit. Mag auch ein kleiner Theil des Volkes der Landesversammlung zurufen, ihr habt das Brod des Volkes umsonst gegessen, ihr habt demselben nichts beschafft, so sage ich, diese Landesversammlung hat für das württembergische Volk alles dasjenige zu Stande gebracht, was unter den Verhältnissen, wie sie im deutschen Lande und Württemberg bestehen, zu Stande gebracht werden konnte. Sie hat das Recht des Volkes festgehalten und dadurch die Regierung in die Lage gebracht, dieses Recht entweder zu achten oder zu brechen. Treten sie muthig mit ruhigem Gewissen und offenem Blicke in die Reihen Ihrer Mitbürger zurück. Mögen die Zeiten kommen, wie sie wollen. Hegen und pflegen Sie ferner unter Ihren Mitbürgern den Gedanken der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes. Tragen Sie durch Lehre und Beispiel zur Hebung der Sittlichkeit und Bildung des Volkes bei, auf daß dasselbe mehr und mehr reif werde für eine schönere Zukunft, die, so Gott will, auch noch dem deutschen Volke beschieden seyn wird. Und sollte auch die Reaktion mit ihrem Strome Alles wegschwemmen, was noch von den Jahren 1848 und 1849 übrig geblieben ist, so erin-

nern Sie sich und Ihre Mitbürger in Stunden der Muthlosigkeit und Verzweiflung an die Worte unseres vaterländischen Dichters, die ich Ihnen zurufe:

Verharret ruhig und bedenket,
Der Freiheit Morgen steigt herauf,
Ein Gott ist's, der die Sonne lenket,
Und unaufhaltsam ist ihr Lauf.

Meine Herren, ich sage Ihnen ein herzliches LEBEWohl. (Allgemeines Bravo im Saal und auf der Gallerie.) (S. M.)

— Stuttgart. Nach einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern müssen Reisende, welche sich nach Oesterreich begeben wollen, ihre Reiseurkunden nicht allein mit den Visas der beiden Ministerien des Innern und des Aeußern, sondern auch mit dem der K. K. österreichischen Gesandtschaft in Stuttgart versehen lassen, da die K. K. Gesandtschaft in München Anstand nimmt, Urkunden, welche jene Visas nicht haben, das ihrige zu ertheilen, wodurch den Reisenden ein Zeit- und Kostenaufwand verursacht wird. (St. A.)

— Stuttgart, 1. Juli. Die unnatürliche Mutter des im Feuersee ertränkten Kindes nebst ihrer Helferin ist entdeckt. Wie man hört, ist die Kindsmörderin die ledige Anna Barbara Halder von Rosenfeld, ein 23 Jahre altes Dienstmädchen bei einem hiesigen Maler. Sie soll bereits das Verbrechen bekannt und ihre Mitschuldige, die auf ihr Geheiß das Kind in den Feuersee getragen, das 18 Jahre alte Dienstmädchen Johanne Mathes von Backnang, im Dienste im gleichen Hause bei Metzgermeister Schmauder, genannt haben. Beide sitzen im Kriminalamt in Haft und Untersuchung. — Gestern Abend erschlug Bäcker Maser in Gablenberg den Metzger Rühle von dort in Streithandel mit einem Stück Holz.

Backnang. Naturalienpreise vom 3. Juli 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	10	—	9	44	9	36
" Dinkel . . .	4	12	4	3	3	51
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . .	8	48	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	5	4	—	—	—	—
" Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	4	24	4	19	4	15
1 Eimer Weischofn . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbbirn . . .	—	—	—	—	—	—

8 Pfund gutes Kernbrod 16 fr.
Gewicht eines Kreuzerweck 9 Loth — Quint.
1 Pfund Rindfleisch gemästetes 7 fr.
" Kalbfleisch 6 —
" Schweinefleisch unabgezogen 7 —

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weisheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

N^{ro}. 55. Dienstag den 9. Juli 1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bermöge Erlasses der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins vom 20. Juni d. J. sollen die nachstehenden Grundbestimmungen der württembergischen Sparkasse veröffentlicht, und es soll namentlich auf die nach §. 4 der Pflegschaften zu Unterbringung von Geldern gebotene Gelegenheit aufmerksam gemacht werden, was hiemit geschieht.

Backnang, den 4. Juli 1850.

Gemeinsch. K. Oberamt.
Stetter. Major.

Grundbestimmungen der Württemb. Sparkasse.

Bekanntmachung des K. Ministerium des Innern.

(Reg.-Bl. von 1850, Nr. 14, S. 175 ff.)

Die Vorsteher der Württembergischen Sparkasse haben in Folge der seit der letzten Feststellung der Grundbestimmungen der Sparkasse (Reg.-Bl. von 1831, S. 445 ff.) eingetretenen größeren Ausdehnung der Anstalt und der bisherigen Erfahrungen theils verschiedene für künftige Einlagen gültige und die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gläubiger nicht verändernde Modificationen, theils mehrere sonstige Abänderungen und Berichtigungen der Grundbestimmungen der Sparkasse für nöthig erachtet. Nach vorgängiger Vernehmung der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins haben Seine Königl. Majestät diesen Vorschlägen die höchste Genehmigung ertheilt, und es werden nun die hiernach unter Zustimmung der Staatsregierung

neu redigirten Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 16. April 1850.

Schlager.

Erster Abschnitt.

Vom Begriff der Württemb. Sparkasse.

§. 1. Die Württembergische Sparkasse ist eine, ursprünglich von der verewigten Königin Catharine Majestät mit Genehmigung der Staatsregierung gegründet, nach dem Ableben der erhabenen Gründerin aber von Seiner Majestät dem Könige Wilhelm unter Höchst Ihre besondere Fürsorge gestellte, mit der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Verbindung gesetzte Anstalt zu Verwaltung der von Einzelnen aus den ärmeren Volksklassen des Königreichs ersparten oder von Menschenfreunden für dieselben zurückgelegten Gelder.

Zweiter Abschnitt.

Von der Theilnahme an der Württemb. Sparkasse.

§. 2. Die Benützung der Anstalt steht Jedem und für Jedem offen, der zu den ärmeren Volksklassen des Königreichs zu rechnen ist (§. 1), ohne Unterschied, ob er im staatsbürgerlichen Verband mit Württemberg stehe, oder nur längere Zeit seinen Aufenthalt im Lande habe.

§. 3. Zu den ärmeren Volksklassen sind insbesondere zu rechnen nicht nur die Diensthöten jeder Art, sondern auch die in täglichem Solde stehenden Militärpersonen; diejenigen, die um Tag- oder Wochenlöhne arbeiten; solche, die überhaupt zu niedern Diensten angestellt sind, oder durch geringere Handarbeit sich ernähren; Kinder solcher Personen und Waisen, die nicht von dem Ertrag ihres Vermögens erzogen werden können; so wie alle, die mehr oder

weniger Unterstützung aus öffentlichen Kassen genießen, oder anzusprechen befugt wären.

§. 4. Die Gelder, welche von diesen Personen oder für dieselben der Anstalt anvertraut werden können, müssen Ersparnisse oder Geschenke seyn (§. 1). Den Ersparnissen gleich geachtet wird dasjenige Erbvermögen derselben, das nicht mehr als 100 fl. beträgt. Gelder, für deren Verwaltung von Obrigkeit wegen Fürsorge getroffen ist, werden nicht angenommen; eine Ausnahme hievon findet jedoch Statt zu Gunsten derjenigen Pflegschaften, deren Vermögen im Ganzen den Betrag von Zweihundert Gulden nicht übersteigt (§. 5).

§. 5. Die kleinste Summe, die der Anstalt zur Verwaltung übergeben werden kann, ist Ein Gulden. Auch größere Summen werden immer nur in ganzen Gulden angenommen. Eine Beschränkung in Beziehung auf die Höhe der Einlagen findet nur in der Art Statt, daß auf den Namen eines Theilnehmers sowohl Anfangs, als je im Laufe eines Jahres, von der letzten Einlage an rückwärts zu rechnen, nicht mehr als Einhundert Gulden unter den gewöhnlichen Bestimmungen hinsichtlich des Zinsbezugs zugelassen, aus einem weiteren Betrage hingegen weniger Zinse vergütet werden (§. 8).

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen der Württemb. Sparkasse und ihren Theilnehmern.

§. 6. Durch die Annahme der Gelder von Seite der Anstalt erlangen Diejenigen, auf deren Namen dieselben eingelegt werden, das Recht, die Erstattung des gleichen Betrags, und bis dahin seine Verzinsung von der Anstalt zu verlangen.

§. 7. Zum dießfälligen Anerkenntnisse werden über die eingelegten Gelder Scheine auf den Namen des betreffenden Theilnehmers (§. 6) nach gedruckten Formularen ausgestellt, welche der jeweilige Vorsteher-Ausschuß (§. 20) und der Kassier (§. 22) unterzeichnen, und welche bei jeder späteren Einlage für denselben Theilnehmer wieder vorzulegen sind, um letztere, so lange es der Raum gestattet, darauf nachtragen zu können.

§. 8. Die Zinse, welche die Anstalt vergütet, fangen in der Regel je mit dem ersten Tage des nächsten Monats nach der Einlage zu laufen an. Der Zinsfuß wird unter Rücksichtnahme auf einen angemessenen Reservefonds von Zeit zu Zeit im Verhältnisse zu dem im Verkehr überhaupt gewöhnlichen Zinsfuße und zu dem Ertrage, den hienach die Anstalt selbst aus ihren Vermögenstheilen bezieht, mit Genehmigung Seiner Königlichen Majestät (§. 1) besonders festgelegt. Ist ein Jahreszins verfallen, so steht es, wenn nichts Anderes von dem Einlegenden schon bei der Einlage bestimmt wurde, bei dem Theilnehmer, ob er ihn sich bezahlen lassen wolle oder nicht. Wird ein Jahreszins nicht erhoben, so wird er von dem Zeitpunkt an, wo der Rückstand einen oder mehrere Gulden beträgt, zum Kapital geschlagen, und gleich diesem verzinst. Eine

Ausnahme hievon findet in so weit Statt, als die Einlagen gleich Anfangs oder im Laufe eines Jahres die Summe von Einhundert Gulden übersteigen (§. 5). Aus diesem Mehrbetrage läuft der Zins zwar vom Tage der Einlage an; er steht jedoch um einen je nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde von Zeit zu Zeit festzusetzenden Betrag niedriger als der gewöhnliche Zinsfuß, und trägt, wenn er auch unerhoben bleibt, nicht wieder Zinse.

§. 9. Jede Einlage kann, wenn nicht gleich Anfangs vom Einleger etwas Anderes festgesetzt wurde, auf Verlangen, und so weit es die baaren Mittel der Kasse erlauben, sogleich, außerdem innerhalb vier Wochen ganz oder theilweise zurückgezogen werden. Wird nur ein Theil zurückgenommen, so muß dieser immer auf ganze Gulden sich belaufen. Mit jeder Hauptsumme wird auch der daraus noch schuldige Zins (§. 8) berichtigt.

§. 10. Hört bei Demjenigen, dem eine Einlage angehört, die Eigenschaft auf, die ihn zur Theilnahme an der Anstalt berechtigte (§§. 2 und 3), oder geht er mit Tod ab, so wird, wenn gleich die bei der Einlegung des Geldes bestimmte Zeit noch nicht abgelaufen seyn sollte (§§. 8 und 9), Hauptsumme und Zins nach vorheriger vierwöchiger Ankündigung von Seite der Anstalt abbezahlt. Wird übrigens das Geld, von der eingetretenen Veränderung an gerechnet, nicht binnen eines Vierteljahres aus der Sparkasse zurückgezogen, so hört von da an jede fernere Zinsreichung auf. Sollte die Entdeckung gemacht werden, daß der Name einer Person, welche zur Theilnahme an der Anstalt berechtigt gewesen wäre, von einem dritten Nichtberechtigten mißbraucht worden sey, um die Annahme einer Einlage zu bewirken, oder daß überhaupt ein Einleger durch falsche Angaben Gelder bei der Sparkasse anzulegen gewußt habe, so wird die Hauptsumme alsbald, jedoch ohne alle Zinsreichung und unter Zurückforderung, beziehungsweise Abrechnung der bereits bezahlten Zinse zurückbezahlt.

§. 11. Außerdem hat die Anstalt das Recht der Zurückzahlung der Hauptsumme nebst Zinsen, wenn eine Aenderung der Statuten beschlossen wird, und der betreffende Theilnehmer auf erlassene öffentliche Bekanntmachung sich gegen die Aenderung erklärt, oder wenn wegen außerordentlicher Ereignisse die ganze Anstalt aufgelöst werden müßte (§. 36).

§. 12. Die Zahlungen geschehen, wenn nicht sogleich bei der Einlage eine dießfällige Beschränkung beigefügt wurde, an Denjenigen, auf dessen Namen die Scheine lauten, beziehungsweise den, der sich als dessen Bevollmächtigten zur Zahlungs-Erhebung ausweist; ferner, wenn der Eigenthümer gestorben seyn sollte, an seine Erben; und, wenn die Forderungen als Executionsmittel gebraucht werden, an die exequierende Obrigkeit. Da der Vorzeiger eines Sparkassenscheins als der Eigenthümer desselben vermuthet wird, so kann, wenn gegen Rückgabe des ächten Scheins an den unberechtigten Besitzer desselben unter unverdächtigen Umständen von der Kasse oder von dem aufgestellten Agenten derselben

Zahlung geleistet wird, falls dem Kassier oder Agenten hiebei keine Verschuldung nachgewiesen werden kann, die Kasse von dem wahren Forderungs-Berechtigten nicht mehr in Anspruch genommen werden. Sobald die Kasse Anzeige erhält, daß ein Sparkassenschein aus dem Besitze des Berechtigten gekommen ist, darf sie an den Vorzeiger des Scheins keine Zahlung mehr leisten, bis er den rechtlichen Besitz vollständig nachgewiesen hat. Jeder Einleger hat für die gute Verwahrung seines Sparkassenscheins alle Sorge zu tragen, und sobald ihm derselbe wegfommt, sogleich die Sparkasse oder den nächsten Agenten zur Anzeige an die Sparkasse in Kenntniß zu setzen. Auch werden die Einleger in solchen Fällen belehrt werden, was sie in Beziehung auf die Amortisation der verlorenen Sparkassenscheine und die Ausstellung neuer zu thun haben. Eine Uebertragung der Sparkassenscheine auf Dritte ist nicht zulässig, eben so wenig die Bestellung als Faustpfand, es wäre denn, daß letztere zum Behuf einer Pfandkaution geschähe. Wird nichts desto weniger eine Abtretung entdeckt, so hört die Zinsschuldigkeit der Anstalt vom Tage der Abtretung an auf. Ist die Einlage auf einen falschen Namen geschehen, so erfolgt die Zahlung ohne Zinsreichung (§. 10 oben) an Denjenigen, der von dem Gerichte als wahrer Eigenthümer des eingelegten Geldes erkannt worden ist. (Schluß f.)

Oberamtsgericht Bäcknang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recept, in dem einen wie in dem anderen Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

1) Christian Barreuther von Murrhardt, Montag den 5. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

2) Johann Treß, Schäfer in Oberbrüden, Donnerstag den 8. August 1850 Vormittags

8 Uhr zu Oberbrüden. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

3) Christoph Holzwarth von Dresselhof, Freitag den 9. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Unterweissach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

4) Bernhard Kaufmann, Schulamtsverweser in Ebersberg, Montag den 12. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Ebersberg. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

5) Leonhard Kolb von Sechselberg, Dienstag den 6. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.

6) Johann Matthäus Frig von Sechselberg, Dienstag den 13. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Sechselberg. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Liquidation.

7) Gottlieb Wehda's Wittve von Schöllhütte, Dienstag den 13. August 1850 Nachmittags 2 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

8) Jakob Wieland, Schuhmacher in Schöllhütte, Donnerstag den 15. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

9) Joh. Christian Binder, Weber in Althütte, Donnerstag den 15. August 1850 Nachmittags 2 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

10) Joh. Jakob Schippert von Kallenberg, Freitag den 16. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

11) Gottfried Desterle von Althütte, Mittwoch den 7. August 1850 Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.

12) Christian Schwarz, Tagelöhner in Althütte, Freitag den 16. August 1850, Nachmittags 2 Uhr in Althütte. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtsitzung.

Bäcknang, den 24. Juni 1850.

K. Oberamtsgericht.
F e t.

Bäcknang.

Gläubiger = Aufruf.

Die unbekanntenen Gläubiger der Ehefrau des Jakob Brenner, Löwenwirths in Oberbrüden, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 15 Tagen bei der unterzeichneten Gerichtsstelle anzumelden, widrigenfalls sie aus der Masse ausgeschlossen würden.

Am 4. Juli 1850.

K. Oberamtsgericht.

G. Alt. Schickhardt, A. W.

Bäcknang.

Gläubiger = Aufruf.

Die unbekanntenen Gläubiger der Ehefrau des

Friedrich Uebele von Callenberg, Sara geborne Weller, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselbe binnen 15 Tagen dießseits anzumelden, widrigenfalls sie von der Masse derselben ausgeschlossen würden.

Den 4. Juli 1850.

Oberamtsgericht.
G. Alt. Schickhardt, A. B.

B a d n a n g.

Liegenschafts - Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Bäckers und Feldmessers Gottlieb Groß von hier, wird am Montag den 15. d. M.,

Nachmittags 3 Uhr,

folgende Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich auf dem hiesigen Rathhaus verkauft, und zwar:

G e b ä u d e :

Ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Keller in der Breigasse, neben Gottfried Kern und dem Weg; Anschlag 1000 fl.
eine einbarnige Scheuer mit Stallung allda, neben Jakob Daif und Jakob Schab; Anschlag 500 fl.

G a r t e n :

28,5 Rth. Gemüsegarten am Burgberg, neben Georg Bock und Wilhelm Stroh; Anschlag 25 fl.

A e c k e r :

1/8 Mrg. 26,5 Rth. im Heiligengrund, neben David Schock und Gottlieb Stroh, Stadtbote; Anschlag 112 fl. 30 fr.

1/8 Mrg. 7,1 Rth. allda, neben der Straße und Friedrich Bacher; Anschlag 150 fl.

2/8 Mrg. 26,0 Rth. in der obern Hafenhälde, neben Jakob Kunzmann's Wittve und dem Fußweg; Anschlag 55 fl.

5/8 Mrg. 8,5 Rth. am Mühlweg, neben Friedrich Desterle und David Wied; Anschlag 125 fl.

W i e s e n :

2/8 Mrg. 32,6 Rth. Baumwiesen am Burgberg, neben Gottfried Kern und Wilhelm Stroh; Anschlag 40 fl.

9/8 Mrg. 22,5 Rth. im Affalterbach, neben Carl Häuser und Johann Georg Gaiser; Anschlag 170 fl.

5/8 Mrg. 9,9 Rth. Baumwiesen an der Weiffach, neben Johannes Nestel und Immanuel Adolff's Wittve; Anschlag 45 fl.

Hiezu werden die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß mit dem Gemeinderath Kübler, vorbehältlich der waisengerichtlichen Genehmigung, inzwischen Käufe abgeschlossen werden können.

Den 1. Juli 1850.

Stadtschultheißenamt.
Schmückle.

Unterweiffach, Oberamts Badnang.

Hofguts = Verkauf.

Im Auftrage Königlichem Oberamtsgerichts Bad-

nanng wird das zur Gantmasse des Christoph Holz-
wirth von Dresselhof gehörige Hofgut zu Ellen-
weiler, Schultheißeerei Reichenberg, Oberamts Bad-
nang, bestehend in

einem einstockigen Wohnhaus,
45/24 an einer Scheuer mit Viehstall,
die Hälfte an einem Waschkhaus,
7/8 Mrg. 11,5 Rth. Gras-, Baum-, Gemüse- und
Krautgarten,

62/8 Mrg. 37,3 Rth. Acker,

15/8 Mrg. 21,7 Rth. Wiesen,

1 Brtl. 13/4 Rth. Weinberg

am Donnerstag den 8. August 1850,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich
verkauft.

Auswärtige, hier nicht bekannte Liebhaber, wol-
len sich mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen
versehen.

Den 4. Juli 1850.

Schultheißenamt.
Enßlin.

Ungeheuerhof,

Gemeinde-Verbands Badnang.

Liegenschafts = Verkauf.

Dem Johannes Gunser von Ungeheuerhof
werden im Executionswege am

Mittwoch den 31. Juli 1850,

Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich
verkauft:

G e b ä u d e :

eine Scheuer auf dem Ungeheuerhof, neben
Michael Mezger und Friedrich Seitz; An-
schlag 700 fl.

A e c k e r :

die Hälfte an 1 Mrg. 6 1/2 Rth. in
Kusteräckern und

1 Mrg. 3 1/2 Rth. allda, neben
Friedrich Seitz und Sonnenwirth
Kübler; Anschlag 375 fl.

den 4ten Theil an 1 Mrg. 3 Brtl.
10 1/2 Rth. in obern Kusteräckern,
neben Friedrich Häuser; Anschl. 110 fl.

3 Brtl. 3 1/4 Rth. im Herrenfeld,
neben Gottfried Ludwig Pfizen-
maier und Schuhm. Strecker;
Anschlag 190 fl.

die Hälfte an 1 Mrg. 15 1/4 Rth.
im Herrenhölzle und 1/2 Brtl.
7 Rth. im Herrenfeld, neben
Gottlieb Gruber von Sachsen-
weilerhof und Fuhrmann Häuser;
Anschlag 180 fl.

1 Mrg. 1/2 Brtl. 2 1/2 Rth. im
Herrenhölzle, neben Johannes
Reber und Friedr. Seitz; Anschl. 340 fl.

W i e s e n :

die Hälfte an 1 Mrg. im Unge-

heuergrund, neben Köflens-
wirth Feuchts Wittve Erben
und Friedrich Seitz; Anschlag 150 fl.

1 Mrg. 3 1/2 Brtl. 1/4 Rth. im
Eglensbach, neben Sonnenwirth
Kübler und Michael Mezger;
Anschlag 562 fl. 30 fr.

A e c k e r :

1 Mrg. im Ungeheuergrund, neben
Johannes Reber und Friedrich
Seitz; Anschlag 300 fl.

Anschlag zusammen 3007 fl. 30 fr.

und können inzwischen mit dem hiezu aufgestellten
Güterpfleger, Gemeinderath Kübler, Käufe abge-
schlossen werden.

Badnang, den 28. Juni 1850.

Stadtschultheißenamt.
Schmückle.

Oberfischbach, Gemeinde Großörlach.

Liegenschafts = Verkauf.

Den Gottlieb Küblerschen Eheleuten dahier
wird im Wege der Execution verkauft:



G e b ä u d e :

Die Hälfte an einem Wohnhaus und
Scheuer unter einem Dach in Oberfischbach,

G ü t e r :

2 Mrg. circa Acker unweit des Hauses,
4 Mrg. circa Wiesen,
5 Mrg. circa Wald und
2 Brtl. Weide,
angeschlagen für 850 fl.

Kaufslustige wollen sich am Montag den 22.
Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen
Rathhause einfinden.

Großörlach, am 12. Juni 1850.

Schultheiß Seuffer.

S e c h s e l b e r g.

Liegenschafts = Verkauf.

Aus der Gantmasse des Leonhard Kolb, Tag-
löhners hier, wird am



Montag den 5. August d. J.,

Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathszimmer in Sechselfberg die vorhan-
dene Liegenschaft, bestehend in:

dem dritten Theil an einem zweistöckigen Haus
mit Scheuerle, Wagenhütte und halbem Stall,
nebst 1/4 Backofen und 1/2 am Brunnen,
16,1 Rth. Grasgarten beim Haus, 1/8 Mrg.
39,0 Rth. Acker im Greuth, 34,0 Rth. Wein-
berg im Glaitenberg.

Rottmansberger Markung:

circa 1 1/2 Mrg. Wiesen in den Meberwiesen,
öffentlich im Meistgebot verkauft, wozu Liebhaber
eingeladen werden.

Den 3. Juli 1850.

Gemeinderath.

Oberweiffach,

Gerichtsbezirks Badnang.

Liegenschafts = Verkauf.

Gerichtlicher Anordnung zu Folge kommt aus
der Gantmasse des Fried-



rich Erb, Webers da-



hier, nachbeschriebene Lie-
genschaft am

Dienstag den 23. Juli d. J.,

Mittags 1 Uhr,

wiederholt zum Verkauf:

Ein einstockiges Wohnhaus mit Stall und Keller
oben im Weiler, Anschlag 125 fl.

A e c k e r :

1/2 Brtl. 5 1/8 Rth. in untern Schelmen-
äckern, Anschlag 20 fl.

W i e s e n :

1/2 Brtl. 14 Rth. in Pfotschwiesen, An-
schlag 30 fl.

175 fl.

Liebhaber hiezu wollen sich an obgedachtem
Tage im Gemeinderathszimmer einfinden, auch kann
in der Zwischenzeit mit dem Güterpfleger, Gemein-
derath Klotz dahier, vorbehältlich des Aufstreichs
unterhandelt werden.

Den 15. Juni 1850.

Schultheißenamt.
Schückle.

Sippoldswiler,

K. Gerichtsbezirks Badnang.

Executions - Verkäufe.

Die in diesem Blatte schon näher beschriebenen
Liegenschaften des

Johann Adam Stark und der
Rosine Barth von hier

kommen am Donnerstag den 25. Juli d. J. Mit-
tags 12 Uhr im hiesigen Gemeinderathszimmer zum
zweiten Verkauf und Aufstreich, wozu Liebhaber
eingeladen werden.

Den 21. Juni 1850.

Gemeinderath.

Unterweiffach, Oberamts Badnang.

Hofguts = Verkauf.

Das in den früheren Nummern dieses Blattes
ausgeschriebene Hofgut des Michael Kienzler
zu Sachsenweilerhof wird

Montag den 15. Juli 1850,

Nachmittags 2 Uhr,

zum drittenmale im öffentlichen Aufstreich an den
Meistbietenden verkauft.

Der heurige Gutsertrag kommt in Kauf und ist
das 41 Morgen haltende Hofgut bis jetzt zu
7500 fl. angekauft.

Unterweiffach, am 6. Juli 1850.

Schultheißenamt.
Enßlin.

Zur Beachtung für Auswanderer.

Regelmäßige Postschiffe

zwischen London und New-York.



Denjenigen Auswanderern, welche erst gegen Ende Juli ihre Reise nach New-York anzutreten gesonnen sind, empfehle ich hiemit das am 28. Juli von London abfahrende im vorigen Jahre neu gebaute amerikanische Postschiff Southampton, Kapitän **C. C. Morgan**, von 1500 Tonnen Gehalt, als ein ganz besonders schönes und bequem eingerichtetes Fahrzeug. Die Abfahrt von **Mannheim** findet am 20. Juli Statt. Einschreibungen zu ermäßigten Preisen werden von mir ertheilt.

Bachnang, den 7. Juli 1850.

J. Berthold, Hauptagent.

Bachnang.

Fahrniß = Verkauf.



Aus dem Nachlasse der Köhlenswirth **Feuchts** Wittve werden am Montag den 15. d. M., von Morgens 8 Uhr an,

verschiedenes Schreinwerk, Blech, Holz-Ge- schirr und gemeiner Hausrath;

sodann Nachmittags 2 Uhr:

mehrere gut erhaltene Fässer von 1 bis 10 Eimer, und 40 Eimer Wein von den Jahren 1847, 1848 und 1849, Most und Brannt- wein; ferner 1 Chaise, 2 große Leiterwagen, 1 kleines Bernerwägle, Schlitten, Pflug, Egge, 4 Pferdsgeschirre, 1 Pferd, Kuh, Schwein und Stroh

im Gasthof zum Köhle dahier gegen baare Bezah- lung öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber ein- geladen werden.

Dypenweiler.

Stumpen = Verkauf.

Nächsten Samstag den 13. d. Mts. Morgens 7 Uhr werden in dem gutherrschastlichen Frohn- wald 10 Klafter Stumpen, größtentheils von Buchen- holz, im Aufstreich verkauft.

Den 6. Juli 1850.

Rentamt.

Cottenweiler.

Schafweide = Verleihung.



Die hiesige Schafweide, welche 200 Stück Schafe ernährt, wird auf 3 Jahre, von der Ernte d. J. bis

4. April 1853, verliehen.

Die Liebhaber wollen sich bis Freitag, den 12. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, in dem Gemeinde- rathszimmer dahier einfinden.

Den 3. Juli 1850.

Gemeinderath.

Kirchberg, Oberamts Marbach.

Fahrniß = Auktion.

Am Mittwoch den 17. Juli, Morgens 7 Uhr, wird im Pfarrhause da- selbst eine Fahrnißauktion gegen baare Bezahlung abgehalten. Es kommen dabei vor:



Betten, Bettladen, Kästen, Sessel, Spiegel, Küchengechirr und andere Fahrniß; eine Most- presse mit eisener Spindel sammt Mahltrog und Stein; eine halb bedeckte zweispännige Chaise, Chaisengechirr, zwei Reitzzeuge, ein Schlitten, Kollgeschirr, Stallgeräthschaften; 6 Fässer von 2—8 Eimer in Eisen gebunden sammt einigen Fühlrängen, einige Eimer Wein von 1848 und 1849; Gartengeschirr, ein Lorbeerbaum und einige Oleanderbäume in Kübeln; eine Sägmashiene.

Burgstall. (Einladung.)

Nächsten Sonntag den 14. Juli d. J., Nachmit- tags 2 Uhr, versammelt sich der Landwirth- schaftliche Verein des Oberamts Marbach in der Traube dahier. Der nächste bis jetzt bestimmte Ort bei Bachnang. Dies zur Kenntnißnahme und ge- fälligen Beachtung der Freunde der Landwirtschaft des Oberamts Bachnang.

Mehrere Mitglieder.

Bachnang.

Wohnung zu vermieten.

Ich habe eine vollständige Wohnung mit Küche und Holzplatz im obern Stock meines Hauses zu vermieten und bis Jakobi zu beziehen.

Gerber Daniel Traub's Wittve in der Sulzbacher Vorstadt.

Bachnang. (Gefundenes.)

Es ist eine Kette gefunden worden; der rechtmäßige Eigenthümer kann solche gegen Kostenersatz bei mir abholen.

Jacob Hahn, Bäcker.

Murrhardt. Für die acht Waisen von Frankenweiler ist ferner eingegangen: Mt. S. 12 fr. und ein Paar Schuh, von Bachn. Wilhelm und Fritz M. 18 fr.; durch die Red.: Friedr. Helmsd. 6 fr., Louise J. 30 fr., Ap. G. 1 fl. Gott ver- gelte es! Den 1. Juli 1850.

Stadtvicar Schuizer.

Tages - Ereignisse.

Frankfurt, 5. Juli. Ihre Majestät die Königin von Württemberg traf nebst Tochter vor- gestern Abend von Bad Rissingen kommend, hier ein und nahm ihr Absteigquartier im „Römischen Kaiser.“ Heute Vormittag setzte dieselbe ihre Reise nach Stuttgart weiter fort. (Krf. J.)

Am 2. ist zwischen Preußen und Däne- mark der Friede definitiv abgeschlossen worden. Die preussische Basis — der einfache Friede mit Wahr- rung der gegenseitigen Rechte — scheint festgehalten zu seyn. Unter den vereinbarten Modificationen von Einzelheiten des preussischen Vorschlags wird als die wichtigste die bezeichnet, daß Dänemark sich den Refers auf die Hülfe fremder Mächte auf den Fall untersagt, wenn keine deutsche Macht einschreitet und wenn keine Freischaaeren in die Herzogthümer einrük- ken. Das sogenannte „Londoner Protokoll“ ist noch nicht unterzeichnet.

Altona, 3. Juli. Die hier erscheinende „Nordd. fr. Presse“ bemerkt über den Abschluß des Friedens zwischen Preußen und Dänemark: „Die allgemeine Meinung geht dahin, daß der Ausbruch des Kriegs zwischen Dänemark und Schleswig-Hol- stein eine unmittelbare Folge des Berliner Friedens seyn werde.“

Der König von Sachsen ist in Sans- jouci bei Potsdam zum Besuche eingetroffen. Die beiden Könige müssen sehr Vertrauliches zu sprechen haben, denn der König von Sachsen hat einen ein- zigen Offizier zur Begleitung mitgebracht.

Umzug. Auch in Schwerin ist eine sehr strenge Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse erlassen worden, so streng, daß die vormärzliche Cen- sur fast milde dagegen erscheint.

Sind keine Wähler mehr da? fragte der König von Bayern wiederholt auf seiner Reise von Würzburg nach Aschaffenburg. Nein, antwor- tete ein herzhafter Postmeister, überall Soldaten.

Der berühmte Diamant Koh-i-nur (d. h. Berg des Lichts) aus dem Staatschatz von Lahore — vielleicht der werthvollste Edelstein in der Welt (im Gewicht von 279 Karat, und im Werth von 2 Mil- lionen Pf. St. oder 24 Millionen Gulden) ist jetzt in London eingetroffen, nachdem die Königin Vikto- ria die Annahme dieser Kleinigkeit nun doch mit ih- rem Gewissen vereinbar gefunden hat.

Wer erinnert sich nicht der Pulverexplosion in Leyden, von der Hebel, der Hausfreund auf seine Weise anschaulich gemacht hat, wie sie im Hand- umdrehen dem verschiedensten Treiben der Menschen

ein plötzliches Ende macht? In Benares (Ostindien) hat eine ähnliche Zerstörung stattgefunden. Da waren 30 Schiffe mit 3000 Tonnen Pulver in den Hafen eingelaufen und hatten sich mitten in der Stadt vor Anker gelegt. Am Hafen sah man das bunte, roge Treiben einer Handelsstadt, da steigt eine hohe Flamme von einem der Schiffe empor, ein fürchter- licher Knall folgt, alle 30 Schiffe fliegen in die Luft, die Erde beb't 10 Meilen in der Runde, die Häuser zittern und stürzen ein, ringsum ist's todten- still. In einer Minute war alles vorüber, aber mehr als 500 Menschen lebten nicht wieder auf und an 800 nur mit Wunden und gräßlich zuge- richtet. — Das neue Hotel der Herren Tuttle und Charles, das Missionshaus, der Palast der Begune wurden gänzlich zerstört, die Gattin des Missionärs Smal (eine Prinzessin aus Delhi) sammt Familie und Dienerschaft gehören zu den Opfern des fürcht- baren Ereignisses. Eine Untersuchung über die Ver- anlassung des Unglücks ist angestellt, aber es ist kaum zu hoffen, daß es sie zu entdecken gelingen wird, da nur Einer von der Pulverflotte die Kata- strophe überlebt hat.

Königliche Ansprache aus Anlaß der Auflösung der Landesversammlung.

Württemberg!

Zum zweiten Male sehen Wir Uns in der Lage, die zur Revision der Verfassung berufene Landes- versammlung aufzulösen. Wollten Wir Uns über die Gründe, welche Uns zu dieser Entschliesung ge- nöthigt haben, umfassend aussprechen, so stünden sie Uns in reichem Maße zu Gebot, allein wer dem Gange der Verhandlungen der Landesversammlung gefolgt ist, mußte bei einiger Unbefangenheit sich überzeugen, daß eine längere Fortsetzung derselben nimmermehr zu einem gedeihlichen Ziele führen konnte, vielmehr das Ansehen und die Würde Unse- rer Regierung, im Innern und gegen Außen, mehr und mehr bedrohen, und durch die Verlängerung, ja Steigerung der Unsicherheit der Zustände des Landes auch das materielle Wohl desselben von Tag zu Tag mehr gefährden mußte. Wir sind nicht gemeint, über die Beweggründe zu richten, welche Einzelne oder eine Mehrzahl der bei diesem Gange der Dinge Betheiligten geleitet haben mögen; Uns mußte die klar vorliegende Thatsache genügen, daß auf diese Weise das Wohl des Landes nicht berathen, nicht gefördert werden konnte! Diesem Uebel mußten Wir kraft unserer Regentenpflicht steuern, und hiezu war Uns in der Auflösung der Landesversammlung das Einzige Mittel gegeben. Von den verschiedenen Wegen, welche sich darzu- bieten schienen, haben Wir denjenigen gewählt, welcher den Erfolg nochmals vorzugsweise von der gleichberechtigten Mitwirkung aller Betheiligten ab- hängig macht, eine wiederholte Wahl nach dem Ge- setz vom 1. Juli vorigen Jahres. Möge nun Jeder Einzelne thun was an ihm ist, um zu einer glück- lichen Lösung der oberschwebenden Fragen zu gelan-

gen; möge insbesondere jeder Wahlberechtigte mit unbefangenen Rückblick auf die gemachten Erfahrungen seine Pflicht unabhängig von Partei-Einflüssen üben, unter gewissenhafter Prüfung aller Verhältnisse, auch derjenigen, welche vielleicht anders gewünscht werden, aber deren Gestaltung nicht von Uns abhängt, und deren Verkennen dem Lande nothwendig zum Unheil gereichen müßte! Wir Unserer Seits werden Jeden in der unverfümmerten Ausübung seines Rechtes zu schützen wissen; wie Wir überhaupt Unsere Beamten jeder Stellung mit aller Entschiedenheit auffordern, den ganzen Ernst des Gesetzes zur Geltung zu bringen, damit die Zeit, welche man so gern eine Zeit der Freiheit nennt, nicht den Einen zur Zügellosigkeit, den Andern nahezu zur Unfreiheit führe, damit nicht unter dem ungemessenen Drang nach Rechten das Gefühl für die Pflichten mehr und mehr ersterbe, und, wie eine trostlose Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht, so auch der Ruin des materiellen Wohlstandes Unseres Volkes unausbleiblich hereinbräche. Unser Wunsch war und ist kein anderer, als Uns über die beabsichtigte Revision der Verfassung in einer Weise zu vereinbaren, welche geeignet ist, Allen Klassen Unseres Volkes zum wahren Wohl zu dienen, aber auch die unveräußerlichen Rechte der Krone nicht Preis zu geben. Dieses Ziel werden Wir auch fernerhin unabänderlich verfolgen; Wir vertrauen dem ostbewährten Biedersinn Unseres getreuen Volkes; Wir vertrauen dem gesunden Urtheil über die offen vorliegenden Verhältnisse, und die schwer zu berechnenden Folgen eines nochmaligen Mißlingens dieses Versuches, daß Wir eine Unserem Herzen schmerzlich fallende Täuschung nicht zu befürchten haben werden. Gegeben, Stuttgart, den 4. Juli 1850.

W i l h e l m.

Miller. Linden. Knapp. Plessen.
Auf Befehl des Königs:
der Cabinetsdirector: Maucier.

— Stuttgart, 5 Juli. Ein Minister des Auswärtigen und des Cultus ist vorerst nicht ernannt und werden diese Ministerien von den übrigen vier Ministern provisorisch verwaltet werden. Die Frankfurter Oberpostamtszeitung sagt darüber, daß das Aeußere schon lange v. E.M. dem König persönlich geleitet, und daß es auch ferner so bleiben werde. Hr. v. Reinhard, der für dieses Departement bestimmt war, ist wieder nach Frankfurt auf seinen Gesandtschaftsposten abgereist, da er mit der Maßregel einer Neuwahl nach dem Gesetz vom 1. Juli 1849 nicht einverstanden war. Dem Generalleutnant v. Miller ist Oberst v. Wiederhold zur Leitung des Kriegswesen als Staatssekretair beigegeben worden.

— In einem längern Artikel der „Württ. Ztg.“ schildert Fr. R. (Friedrich Römer) die Leiden eines württ. Ministers, namentlich wie es ihm und Schlayer ergangen, und wie es, so meint er, Hr. v. Linden auch ergehen werde; er schließt seine Sereniade mit

den Worten: „Mag der Teufel in Württemberg Minister seyn.“ — Wie man hört, beziehen die meisten derselben die ministeriellen Amtswohnungen vorerst noch nicht. (N. Z.)

— Heilbronn, 4. Juli. (Wollmarkt. Schlußbericht.) Der soeben beendigte Wollmarkt hat sich durch einen außerordentlich raschen Absatz ausgezeichnet, so daß in den zwei ersten Tagen das Haupt-Geschäft gemacht und das zu Markt gebrachte Quantum von ca. 3000 Ctr. verkauft war. Hauptkäufer waren die Herren Arnold und Gutmann von Stuttgart, A. S. Neumann und Gebr. Stern von Sonthheim, und die höchsten Preise fl. 105. — Für die Wolle des Frhm. v. Wächter in Lautenbach an Frau Wehrlen Wtb. in Calw fl. 104. Für die Wolle des Schäfers Kollmar von Neckarjulum an die Herren A. S. Neumann in Sonthheim fl. 104. — Von bedeutenden ausländischen Käufern wurde wenig genommen, dagegen waren viele Tuchmacher aus dem Inland und der Umgegend, namentlich Beerfelden hier. (S. Z.)



Ba d n a n g. Samstag den 13. Juli werden 1 Schützenmeister und 2 Platzmeister herausgeschossen. Anfang 4 Uhr. Abends Plenarversammlung im Waldhorn. Das Schützenmeisteramt.

Winnenden. Naturalienpreise vom 4. Juli 1850.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	9	20	—	—	—	—
„ Roggen . . .	6	24	6	—	5	36
„ Dinkel . . .	4	20	4	5	3	45
„ Gerste . . .	5	20	4	56	4	32
„ Haber . . .	4	9	3	58	3	44
1 Einri Weizen . . .	1	6	1	—	—	56
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	52	—	48	—	44
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linjen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	34	—	32	—	30
„ Weichkorn . . .	—	50	—	48	—	45
„ Ackerbohnen . . .	—	46	—	44	—	40

Hall. Fruchtpreise vom 6. Juli 1850.

	Höchster.	Mittlerer.	Niederster.
1 Schfl. Kernen	9 fl. 44 fr.	8 fl. 57 fr.	7 fl. 44 fr.
„ Roggen	6 fl. 16 fr.	5 fl. 48 fr.	5 fl. 20 fr.
„ Gemischt	7 fl. 28 fr.	6 fl. 18 fr.	4 fl. 48 fr.
„ Gerste	4 fl. 48 fr.	4 fl. 24 fr.	4 fl. — fr.
„ Haber	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Er scheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro}. 56.

Freitag den 12. Juli

1850.

Ämtliche Bekanntmachungen.

B a d n a n g. [An die Ortsvorsteher.] Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 29. Juni d. J., (Reg.-Bl. Nr. 20), betreffend die Brandschadensumlage für das Verwaltungs-Jahr 1850/51, werden die Ortsvorsteher aufgefordert, die unverzügliche Besorgung dieses Geschäfts, sowie die rechtzeitige Erhebung und Ablieferung der Beiträge einzuleiten.

In den Aenderungs-Übersichten ist der Grund der Erhöhung und Verminderung der Ansätze stets anzugeben, am Schlusse die vorgeschriebene Liquidation pünktlich zu fertigen und die Einhaltung der Bestimmungen des §. 10 Abs. 3 der Brand-Verf.-Ordnung von 1807 und der §§. 22 u. 23 der Instruktion vom 2. Dezbr. 1830 aus Anlaß der jährlichen Cataster-Revision zu beurfunden.

Die Aenderungs-Überschriften und Umlags-Urkunden sind unfehlbar bis 1. August d. J. hieher einzusenden.

Den 9. Juli 1850.

Königl. Oberamt.
Stetter.

B a d n a n g. [Auswanderung.] Die ledige Magdalene Dorothee Diehm von Lammersbach wandert nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen nach Baden aus.

Den 8. Juli 1850.

K. Oberamt.

In Abwesenheit des Oberamtmanns:
der gesetzliche Stellvertreter,
Oberamtsaktuar F r i z.

Grundbestimmungen der Württemb. Sparkasse.

(Schluß.)

Vierter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Württemb. Sparkasse.

1) Von den Vorstehern.

§. 13. Die Verwaltung der Anstalt ist einem

Collegium von vierzehn in Stuttgart wohnenden Vorstehern aus verschiedenen Ständen übertragen, welche sich freiwillig und unentgeltlich diesem Geschäfte unterziehen. Eine Vermehrung dieser Zahl in Folge größerer Ausdehnung der Kasse bleibt vorbehalten.

§. 14. Die einzelnen Vorsteher werden je aus drei, mit ihrer Zustimmung von den übrigen Vorstehern vorgeschlagenen, tüchtigen und rechtschaffenen Männern von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt.

§. 15. Ohne erhebliche Gründe und ohne Genehmigung Seiner Majestät des Königs kann eine einmal angenommene Vorsteherstelle nicht wieder niedergelegt werden.

§. 16. Die Entlassung eines Vorstehers von seiner Stelle wider seinen Willen kann nur auf den collegialischen Antrag der übrigen Vorsteher von Seiner Majestät dem Könige verfügt werden, wenn derselbe entweder, mehrmaliger Ermahnungen ungeachtet, seine Obliegenheiten als Vorsteher vernach-